

Protokoll

aufgenommen in der ordnungsgemäß im Sinne der Bestimmungen des Statutes einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates der RAIFFEISENKASSE ALGUND - Genossenschaft, am 30. Dezember 2025, um 11:00 Uhr, im Sitzungssaal der Raiffeisenkasse.

Den Vorsitz führt der Obmann Dr. Florian Kiem;
und es sind weiters erschienen:

Eva Pramstrahler, Obmannstellvertreterin;

Andrea Götsch, Dr. Joseph Gamper, Dr. Stefan Ganner und Josef Haller,
Verwaltungsräte;

Dr. Barbara Ladurner und Dr. Andreas Wenter, Aufsichtsräte.

Der Verwaltungsrat Simon Brunner MBA und der Vorsitzende des Aufsichtsrates Dr. Hubert Lanthaler sind entschuldigt abwesend.

Weiters nimmt der Vizedirektor Dr. Stefan Ennemoser an der Sitzung teil.

Als Schriftführer fungiert der Direktor Artur Lechner.

Zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 2 bis 5 ist der Leiter der Kreditabteilung Karlheinz Österreicher anwesend.

Tagesordnung

OMISSIS

23. Anpassung Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

OMMISSIS

Erledigung

OMISSI

ad 23) Anpassung Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Obmann erinnert daran, dass die Idealzusammensetzung in der Verwaltungsratssitzung vom 22.10.2025 beschlossen wurde. Diesbezüglich informiert der Obmann darüber, dass in der Zwischenzeit im Zuge von Gesprächen zwischen Banca d'Italia und RVS bzw. IPS mitgeteilt wurde, dass die Ernennung eines verantwortlichen Verwaltungsrats für die Überwachung des Internal Audits im Verwaltungsrat vorzunehmen ist (siehe Verwaltungsratsbeschluss vom 17.12.2025) und auch entsprechende Informationen in die Stellungnahme und die Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates aufzunehmen sind. Dementsprechend schlägt er vor, die am 22.10.2025 beschlossene Idealzusammensetzung wie folgt anzupassen:

„Der Obmann berichtet, dass die Banca d'Italia im August 2023 die Durchführungsbestimmungen zur Aufbauorganisation, zu den Prozessen und den internen Kontrollen für die Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung abgeändert hat. Eine wesentliche Neuerung betrifft den Antigeldwäscheverwalter, welcher auch in der Idealzusammensetzung berücksichtigt werden muss. Der Antigeldwäscheverwalter ist im Zuge der nächsten Neuwahl – und somit im Falle der Raiffeisenkasse Algund im Jahr 2026 – erstmalig zu ernennen.“

Darüber hinaus informiert der Obmann darüber, dass im Zuge von Gesprächen zwischen Banca d'Italia und RVS bzw. IPS im Herbst 2025 mitgeteilt wurde, dass die Ernennung eines verantwortlichen Verwaltungsrats für die Überwachung des Internal Audits im Verwaltungsrat vorzunehmen ist.

Der Verwaltungsrat hat zuletzt in der Sitzung vom 26.10.2022 die eigene qualitative und quantitative Idealzusammensetzung festgelegt und hat die darin vorgeschriebene Idealzusammensetzung auch regelmäßig überprüft. Aufgrund der bevorstehenden Wahl und der obgenannten gesetzlichen Neuerungen schlägt der Obmann vor, die Idealzusammensetzung an die gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

Der Obmann erinnert daran, dass im Sinne der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia Nr. 285/2013 die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane in der Bank von großer Bedeutung für die Erfüllung der Aufgaben ist. Dabei spielt sowohl die quantitative Zusammensetzung als auch die qualitative Zusammensetzung der Organe eine wesentliche Rolle.

Im Hinblick auf die quantitative Zusammensetzung des Organs sehen die Überwachungsbestimmungen vor, dass die Anzahl der Mitglieder des Organs der Größe und der Komplexität der Organisationsstruktur der Bank angemessen sein muss. Demnach soll das Organ auch nicht aus zu vielen Mitgliedern bestehen, da dadurch das Verantwortungsbewusstsein bzw. der Einsatz des einzelnen Mitglieds eingeschränkt werden könnte.

In Bezug auf die qualitative Zusammensetzung des Organs ruft der Obmann in Erinnerung, dass im Sinne der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia Nr. 285/2013 und des RG Nr. 1/2000 der Verwaltungsrat in seiner Funktion als Organ für die Strategieformulierung und für die Geschäftsführung mit Personen besetzt sein muss, welche im vollen Bewusstsein der Tragweite ihrer Funktion handeln, über entsprechend Berufserfahrung verfügen und ihrer Aufgabe genügend Zeit und Aufwand widmen. Auch soll innerhalb des Gremiums eine angemessene Vielfalt der Berufserfahrung gewährleistet werden, sowie eine angemessene Diversifizierung im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Dauer im Amt der einzelnen Mitglieder.

Der Obmann erinnert daran, dass gemäß Rundschreiben der Banca d'Italia Nr. 285/2013 die Verwaltungsratsmitglieder über eine angemessene Kenntnis des Bankgeschäfts, der wirtschaftlichen Gegebenheiten, des Finanzwesens und des Risk Managements im wirtschaftlichen, aber auch im rechtlichen Bereich verfügen müssen. Auch wird die Notwendigkeit unterstrichen, die optimale Besetzung der Organe, in Bezug auf deren qualitative und quantitative Aufstellung, im Voraus festzulegen. Dazu soll besonders auf Struktur und Größe der Bank Rücksicht genommen werden.

Diese Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung wird dem Organ selbst überlassen, welches im Anschluss daran eine regelmäßige Überprüfung vornimmt, um festzustellen, wie weit die Realität der quantitativen und qualitativen Zusammensetzung des Verwaltungsrates mit den optimalen Erfordernissen der Idealzusammensetzung übereinstimmt. Die Prüfungsergebnisse müssen vom Verwaltungsrat festgehalten werden und werden den Mitgliedern mitgeteilt, damit diese rechtzeitig, vor der auf die Neuwahl folgenden Vollversammlung, die notwendigen Maßnahmen ergreifen können. Dies gilt auch bei Kooptierung von Verwaltungsratsmitgliedern; in diesem Fall werden die Informationen zur Überprüfung der Idealzusammensetzung bei der nächsten auf die Kooptierung folgenden Vollversammlung mitgeteilt.

Dem Verwaltungsrat beziehungsweise den unabhängigen Verwaltern, obliegt es auch, die Kandidaten zu bewerten, die bei Wahlen vorgeschlagen werden. Die Überwachungsanweisungen empfehlen, jeder Kandidatur ein kurzes Curriculum beizulegen, das einerseits die Eignung des Kandidaten für das angestrebte Mandat und andererseits dessen Einbindung in die eine oder andere soziale und wirtschaftliche Kategorie von Mandataren belegen soll, die in Folge näher beschrieben werden.

Die Ergebnisse besagter Auswertung müssen der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht werden, um den Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, kundige Entscheidungen zu treffen.

Besonderes Augenmerk wird in diesem Kontext auf Informationsflüsse und operative Prozesse gelegt, die die Grundlage für die Funktion der betroffenen Organe bilden. Dies wird durch Festlegung von Informationsflüssen zwischen und innerhalb der Organe und durch die klare Profilierung der verschiedenen Kompetenzen von deren Mitgliedern gewährleistet.

Im Hinblick auf die gesetzlichen Neuerungen im RG Nr. 1/2000 betont der Obmann, dass es im Interesse der Raiffeisenkasse ist, eine hohe Professionalität und Kompetenz der eigenen Mandatare zu garantieren, weshalb auch entsprechend hohe Anforderungen an die eigenen Exponenten der Raiffeisenkasse gestellt werden. Dies unbeschadet sollen die Vorgaben zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates nicht so weit gehen, dass sie der genossenschaftlichen Natur der Raiffeisenkasse zuwiderlaufen, indem sie durch Festlegung von zu hohen Maßstäben im Verhältnis zur Größe und Komplexität der Raiffeisenkasse zum Ausschluss von Mitgliedern führen, die sich aufgrund anderer Berufs- und Lebenserfahrungen auszeichnen und im Verwaltungsrat einen wertvollen Beitrag leisten können. Gerade dies würde zur kulturellen Verflachung der Organe führen und die Raiffeisenkasse von ihrer Basis entwurzeln. Des Weiteren gilt es zu berücksichtigen, dass gerade die hervorgehobene Rolle der Geschäftsführung im Verwaltungssystem der Raiffeisenkassen und deren Rolle im Verhältnis zum Verwaltungsrat sich auf die Umsetzung der heute gegenständlichen Vorgaben auswirken.

In diesem Kontext erachtet es nun der Obmann für unumgänglich, dass der Verwaltungsrat, auch in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, die Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung vom 26.10.2022 überarbeitet.

Die Überprüfung der Übereinstimmung zwischen der Realität in der Raiffeisenkasse und den optimalen Erfordernissen wird regelmäßig aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorgaben vorgenommen. Insbesondere wird die Überprüfung der Übereinstimmung der Idealzusammensetzung bei Neuwahlen anlässlich der Prüfung der Eignung der Verwaltungsratsmitglieder, deren Einhaltung der Grenzen der Ämterhäufung und der Bewertung hinsichtlich der Angemessenheit der kollegialen Zusammensetzung des Organs durchgeführt, ansonsten wenn sich Neuerungen oder Änderungen in den einzelnen behandelten Bereichen bzw. im Hinblick auf die quantitative und qualitative Idealzusammensetzung ergeben.

Da somit die Überprüfung der Übereinstimmung der Idealzusammensetzung bei Neuwahlen unmittelbar nach der Wahl in Zusammenhang mit den Bewertungen laut RG Nr. 1/2000 vorgenommen wird, wird die durchzuführende periodische Selbstbewertung zur Zusammensetzung und zum Funktionieren des Organs hingegen im Jahr der Neuwahlen ca. 6 Monate nach Amtsantritt der Mandatare vorgenommen, um auch den neuen Mandataren die Einsicht in das Funktionieren des Organs zu ermöglichen.

Der Obmann weist darauf hin, dass ein mit ihm abgestimmter

Vorschlag der Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates den Anwesenden vorab zur Verfügung gestellt wurde und geht nachfolgend auf die einzelnen Abschnitte detailliert ein.

Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Quantitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Obmann verweist auf die festgelegte Spanne für die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder, welche, neben dem Obmann und dem Obmannstellvertreter bei 3 bis 5 Verwaltern liegt. Der Verwaltungsrat diskutiert eingehend über die definierte Spanne und diese wird auch im Einklang mit den statutarischen Bestimmungen für angemessen erachtet. Der Verwaltungsrat legt sodann fest, dass sich der Verwaltungsrat neben dem Obmann und dem Obmannstellvertreter unverändert idealerweise aus 5 Mitgliedern zusammensetzen sollte.

2. Qualitative Idealzusammensetzung des Verwaltungsrates

2.1. Widerspiegelung der sozialen Basis der Genossenschaft

Es wird nochmals festgehalten, dass es die Raiffeisenkasse für grundlegend erachtet, so weit wie möglich die soziale Basis auszudrücken, die sie trägt und auf der sie ihre Tätigkeit ausübt. Als Genossenschaft fühlt sich die Raiffeisenkasse ebenfalls den demokratischen und solidarischen Prinzipien verpflichtet, die zusammen den Grundstein des Genossenschaftswesens bilden. In diesem Sinne ist die Raiffeisenkasse bestrebt, die höchstmögliche professionelle Qualifikation ihrer Mandatare zu erreichen, wobei dies aber niemals die benannten Grundprinzipien ihres Wirkens entkräften darf.

In Hinblick auf die Notwendigkeit, dass der Verwaltungsrat die soziale Basis der Genossenschaft in Hinsicht auf ihre wirtschaftliche, lokale und altersmäßige Zusammensetzung wiedergibt, wird festgehalten, dass:

Die Mitglieder der Raiffeisenkasse derzeit 1.791 (Anzahl) sind (Stand 31.12.2024);

Diese sind nach Wirtschaftssektoren wie folgt aufgeteilt:

- Landwirtschaft	117	6,53%
- Handwerk	61	3,41%
- Tourismus	88	4,91%
- Industrie	5	0,28%
- Handel	55	3,07%
- Freiberufler	84	4,69%
- Unternehmer	157	8,77%
- Arbeiter/Angest./Rentner/Private	1.177	65,72%
- Dienstleistungen/öff. Körperschaften	47	2,62%

Es wird festgehalten, dass im Einzugsgebiet der Bank folgende Wirtschaftssektoren besondere Bedeutung genießen: Landwirtschaft, Tourismus, Handwerk und Handel, sodass es sinnvoll ist, dass zumindest 2 Mitglieder aus diesen Kategorien im Verwaltungsrat vertreten sind.

2.2. Berufserfahrung und fachliche Kompetenz der Verwalter

Es wird vorausgeschickt, dass die zitierten Überwachungsbestimmungen Nr. 285/2013 (*Parte Prima, Titolo IV, Capitolo 1, Sezione III*) vorsehen, dass in kleineren Bankrealitäten die Führungszuständigkeit und technische Kompetenz der Geschäftsführung die Notwendigkeit einer genauen Funktionsunterscheidung innerhalb des Verwaltungsrates in Hinsicht auf Führungs- und Überwachungsfunktion überflüssig machen. Daraus folgt, dass die hohe technische Kompetenz des Direktors und dessen Berichterstattungs- und Gewährleistungspflichten, auch und gerade in Hinblick auf Informationsflüsse, es ermöglichen, entsprechend weit gestreute

Berufserfahrungen im Verwaltungsrat einzubringen und so ein angemessenes Zusammenspiel verschiedener technischer Kompetenzen zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Professionalität der Verwaltungsratsmitglieder legt Art. 4 des RG Nr. 1/2000 die Mindestvoraussetzungen zur Berufserfahrung der Mitglieder fest. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates müssen demnach die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 1 erfüllen, nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder können unter Personen ausgewählt werden, welche die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 3 erfüllen. Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung der Mitglieder des Verwaltungsrates sei auf Kapitel 2.5.1 dieses Dokumentes verwiesen.

Entsprechend den aktuellen Vorgaben im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung muss ein Mitglied des Verwaltungsrats über ausreichende Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrung in diesen Bereichen verfügen. Außerdem muss er ein Verständnis für das Geschäftsmodell und den Tätigkeitsbereich und das Tätigkeitsgebiet der Bank haben.

Diese Voraussetzungen sind immer gegeben, wenn der Verwalter, entweder selbst Verpflichteter („destinatario“ siehe Art 3 GvD 231/2007) gemäß den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist oder mindestens drei Jahren einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen wurde, wo die Tätigkeiten mit dem Sachgebiet der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu tun haben oder mindestens 15 Stunden Weiterbildung im Sachgebiet der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in den letzten drei Jahren nachweisen kann.

Im Hinblick auf die Funktion des verantwortlichen Verwaltungsrats für die Überwachung des Internal Audits wird von der Bankenaufsicht verlangt, dass dieser keine anderen operativen bzw. ausführenden Tätigkeiten (wie bspw. jene eines Antigeldwäsche-Verwalters oder jene eines Vollzugsausschussmitglieds) durchführt, da die Unabhängigkeit von jenen Tätigkeiten, welche das Internal Audit überwacht, gewährleistet sein muss. Zudem sollte die Funktion nicht vom Obmann übernommen werden.

2.3. Berufliche und fachliche Weiterbildung

In Hinsicht auf die von den Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und den Vorgaben des RG Nr. 1/2000 angesprochene Notwendigkeit, dass die Verwalter über angemessene berufliche und fachliche Qualifikation und über entsprechendes Know-How verfügen, wird erklärt, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates Schulungen in bankrelevanten Bereichen (z.B. Bankwirtschaft, Risk Management, Kreditwesen, Finanzen, Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Rechtskunde, Strategie etc.) besuchen müssen.

Die Vollversammlung hat mit Beschluss vom 29.04.2022 eine eigene Wahlordnung beschlossen, welche unter anderem die Einführung eines Systems von Bildungsguthaben vorsieht, laut welchem jedes Verwaltungsratsmitglied eine Mindestanzahl von jährlich 8 Stunden bzw. 30 Stunden betreffend die gesamte dreijährige Amtsperiode für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen und Schulungen vorweisen muss. Die in diesem Zusammenhang anerkannte Fortbildung muss die oben genannten bankrelevanten Bereiche betreffen. Jene Mandatare, welche aus der ersten Amtszeit scheiden, müssen für eine Wiederwahl mindestens 45 absolvierte Fortbildungsstunden vorweisen. Jene Mandatare, welche die Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 Abs. 3 Buchstabe c) RG Nr. 1/2000 erfüllen, absolvieren ein verpflichtendes Schulungsprogramm,

welches vom Raiffeisenverband in Zusammenarbeit mit Universitäten organisiert wird.

2.4. Angemessener Zeitaufwand für die Ausübung des Amtes

Der Obmann verweist auf den Art. 4-quinquies des RG Nr. 1/2000 zur Pflicht für die Exponenten, der Ausübung ihres Amtes die angemessene Zeit zu widmen und unterstreicht die Bedeutung dieser Bestimmung für das gute Funktionieren des Organs. Demnach sollen die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder bei den Sitzungen des Verwaltungsrates anwesend sein, die Fortbildungsmöglichkeiten nutzen, sowie sonst die nötige Zeit aufbringen, um die ihnen weitergeleiteten Informationen, Dokumente und sonstigen Themen, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, zu verarbeiten und ggf. zu vertiefen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Raiffeisenkasse bereits mit Beschluss vom 29.04.2022 (Wahlordnung) die Grenzen für die Ämterhäufung festgelegt hat. Der Obmann weist darauf hin, dass im Zuge der nächsten Statutenänderung die Grenzen im Hinblick auf die Ämterhäufung im Statut verankert werden, wie dies auch gemäß Art. 4-quinquies des RG Nr. 1/2000 vorgesehen ist. Art. 4-quinquies des RG Nr. 1/2000 sieht weiters vor, dass die Exponenten der Raiffeisenkasse schriftlich erklären, dem Amt mindestens die Zeit widmen zu können, die von der Bank für erforderlich gehalten wird. Der Obmann schlägt vor, den für erforderlich gehaltenen Zeitaufwand für das Amt eines „einfachen“ Verwaltungsratsmitglieds und jenen für das Amt des Obmannes bzw. des Obmannstellvertreters zu definieren. Dabei schlägt der Obmann vor, sich an die vom Koordinierungsrat des RIPS-Verbundes definierten Spannen für einen angemessenen Zeitaufwand zur Ausübung des Amtes zu orientieren. Der Verwaltungsrat diskutiert eingehend über die definierten Spannen und bewertet diese im Lichte der eigenen bankinternen Anforderungen im Hinblick auf Größe und Komplexität der eigenen Raiffeisenkasse. Durch die Einbettung der Raiffeisenkasse in den RIPS-Verbund und durch die Unterstützung der Zentralstrukturen wie RISKonsGmbH, Raiffeisen Landesbank AG, Raiffeisenverband Südtirol Genossenschaft, IPS-Genossenschaft, RK Leasing GmbH, Raiffeisen Versicherungsdienst GmbH SB können Synergieeffekte effizient genutzt werden. Gesetzliche Neuerungen und relevante Fachthemen werden beispielsweise zentral aufgearbeitet und zur Verfügung gestellt. Die Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen werden gezielt auf die Raiffeisenkassen ausgerichtet und ermöglichen dadurch eine maßgeschneiderte, gezielte und effiziente Fortbildung der Exponenten. Für das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds wird infolge mindestens ein Jahresaufwand von 10 Tagen für erforderlich gehalten. Für das Amt des Obmannes wird ein Jahresaufwand von 40 Tagen für erforderlich gehalten, für das Amt des Obmannstellvertreters ein Jahresaufwand von 15 Tagen. Für das Amt des Antigeldwäscheverwalters wird insgesamt ein zusätzlicher Jahresaufwand von 5 Tagen für erforderlich gehalten. Für die Funktion des Verantwortlichen für die Überwachung des Internal Audits wird insgesamt ein zusätzlicher Jahresaufwand von 5 Tagen für erforderlich gehalten.

2.5. Angemessene Diversifizierung des Verwaltungsrates

Der Obmann erinnert daran, dass gemäß Überwachungsbestimmungen der Banca d’Italia und nun auch gemäß Art. 5 des RG Nr. 1/2000 eine angemessene Diversifizierung in der Zusammensetzung der Organe der Raiffeisenkasse gewährleistet werden muss. Die angemessene Diversifizierung der Organe soll die Anregung des Austausches und des Dialogs innerhalb des Organs fördern, mehrere unterschiedliche Ansätze und Blickwinkel bei der Analyse der Themen und bei der

Entscheidungsfindung begünstigen, die betrieblichen Prozesse betreffend die Ausarbeitung von Strategien optimieren, das Management der Tätigkeiten und Risiken und die Kontrolle der Tätigkeit der oberen Führungsebene wirksam unterstützen und die unterschiedlichen Interessen, die für die solide und umsichtige Führung der Bank zusammenwirken, berücksichtigen. Die Diversifizierung betrifft dabei sowohl die berufliche/fachliche Qualifikation der Mitglieder des Organs, deren Geschlecht, deren Alter, sowie deren Dauer im Amt.

2.5.1 Berufliche Diversifizierung

Im Hinblick auf die berufliche Diversifizierung unterstreicht der Obmann, dass gemäß RG Nr. 1/2000 die Mitglieder des Organs in ihrer Gesamtheit betrachtet die Kompetenzen besitzen sollen, die für die Erreichung der im vorangehenden Kapitel 2.5 erwähnten Ziele der Diversifizierung geeignet sind. Unter Einhaltung der Voraussetzungen der Professionalität gemäß Art. 4 des RG Nr. 1/2000 wird festgehalten, dass es der Verwaltungsrat für eine angemessene kollegiale Zusammensetzung und Diversifizierung für notwendig erachtet, dass sich die soziale und gesellschaftliche Basis der Genossenschaft bzw. die Mitgliederstruktur im Verwaltungsrat wiederfindet. Idealerweise sollten dabei personenspezifische Kompetenzen gebührend berücksichtigt werden, wobei nach Möglichkeit Kompetenzen im Rechts-, Wirtschafts- oder Finanzbereich vorrangig berücksichtigt werden sollten. Es ist erstrebenswert, dass die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder Verwaltungs- und Leitungsfunktionen ausüben bzw. ausgeübt haben und somit über spezifische Kompetenzen in Unternehmensorganisation und -führung verfügen.

2.5.2 Altersbezogene Diversifizierung

Der Obmann unterstreicht des Weiteren die Bedeutung einer angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf das Alter der Mitglieder des Verwaltungsrates. Dabei soll insbesondere auch der Eintritt von jungen Mitgliedern in den Verwaltungsrat gefördert werden. Dazu ist es notwendig auch generell eine laufende Aufnahme junger Mitglieder kontinuierlich zu fördern.

Der Verwaltungsrat beschließt, dass sich eine angemessene und ausgeglichene Altersstruktur im Verwaltungsrat wiederfinden und diese nach Möglichkeit jene der Mitglieder widerspiegeln sollte. Dazu berücksichtigt der Verwaltungsrat bei der Erstellung der Kandidatenliste gezielt unterschiedliche Altersgruppen.

2.5.3 Geschlechterbezogene Diversifizierung

In Bezug auf die geschlechterbezogene Diversifizierung im Verwaltungsrat verweist der Obmann auf Art. 5 des RG Nr. 1/2000, welcher eine Mindestanzahl an Vertretern des weniger repräsentierten Geschlechts vorschreibt. Demzufolge müssen bei einem Verwaltungsrat mit 7 Mitgliedern mindestens 2 dem weniger repräsentierten Geschlecht angehören. Der Obmann unterstreicht in Zusammenhang mit dieser Bestimmung die Bestrebung der Raiffeisenkasse, eine möglichst ausgeglichene Vertretung der Geschlechter in den Organen zu erreichen. Um diese Ziele zu erreichen, beschließt der Verwaltungsrat, dass der Anteil des weniger repräsentierten Geschlechts im Verwaltungsrat unter Einhaltung der Mindestvorgaben des RG Nr. 1/2000 bei mindestens 2 Mitgliedern liegen soll.

Gleichzeitig legt der Verwaltungsrat fest, dass im Rahmen des Möglichen auch in den Spitzenpositionen der Gremien der Raiffeisenkasse (Obmann/Obfrau, Präsident/in Aufsichtsrat, Direktor/in) die Vertretung beider Geschlechter angestrebt werden soll.

2.5.4 Diversifizierung im Hinblick auf die Amts dauer

Der Obmann verweist erneut auf die Bestimmungen des RG Nr. 1/2000 und der Überwachungsbestimmungen der Banca d'Italia und erinnert daran, dass auch im Hinblick auf die Amts dauer bzw. die Anzahl der Amtsperioden der unterschiedlichen Mitglieder im Organ eine angemessene Diversifizierung erreicht werden sollte. Dies zielt nicht zuletzt darauf ab, eine ausgewogene Mischung zwischen Mandataren, welche neu oder seit kurzem im Amt sind und Mandataren, welche bereits mehrere Amtsperioden in der Raiffeisenkasse absolviert haben, zu ermöglichen. Der Verwaltungsrat beschließt sodann, dass eine Diversifizierung im Hinblick auf die Amts dauer ebenfalls angestrebt wird und dass dies einerseits durch die gezielte Ansprache von neuen Kandidaten im Hinblick auf Neuwahlen erreicht werden soll, sowie andererseits durch den „natürlichen“ Austausch von Mandataren infolge der im Statut vorgesehenen Mandats- und Altersbeschränkung.“

All dies vorausgeschickt und nach ausführlicher Diskussion und nach Anhörung der unabhängigen Verwalter sowie des Aufsichtsrates beschließt der Verwaltungsrat einstimmig die vorliegende Anpassung der Stellungnahme und der Festlegung der quantitativen und qualitativen Idealzusammensetzung und beauftragt den Obmann, den vorliegenden Beschluss mit allen eventuell notwendigen zusätzlichen Informationen an die zuständigen Behörden innerhalb der vorgesehenen Fristen weiterzuleiten und den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

OMISSIONS